

Anlage 2**Synopse zur Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS)**

Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS) in der Fassung vom 01.01.2013

Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS) in der überarbeiteten Fassung (Anlage 1 der Sitzungsvorlage – Änderungen in Kursivdruck)

Erläuterungen

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>§ 1 Anwendungsbereich Die Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätzen) im gesamten Stadtgebiet. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen haben Vorrang.</p>	unverändert	
<p>§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten. (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten</p>	unverändert	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>lassen, sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können. Das gilt nicht, wenn die Herstellung der Fahrradabstellplätze unmöglich ist.</p> <p>(3) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.</p> <p>(4) Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.</p>		
<p>§ 3 Zahl der Fahrradabstellplätze</p> <p>(1) Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze, die Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze dem zu erwartenden Zu – und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.</p> <p>(3) Für Nutzungen, die von der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze nicht erfasst sind, ist</p>	<p>§ 3 Zahl der Fahrradabstellplätze</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>	

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>der Fahrradabstellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze zu ermitteln.</p> <p>(4) Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, erfolgt die Ermittlung getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten. Die Ermittlung erfolgt gesondert für jede Nutzungseinheit. Dabei werden betrieblich erforderliche Nebennutzungen der Hauptnutzung zugeordnet.</p> <p>(5) Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist für jede Nutzungseinheit mindestens ein Fahrradabstellplatz nachzuweisen.</p>	<p>(4) Satz 1 entfällt.</p> <p>(5) unverändert</p>	<p>§ 3 Abs. 4 Satz 1 FabS wird ersatzlos gestrichen zur Angleichung des Satzungstextes an den Satzungstext der Kfz-Stellplatzsatzung.</p>
<p>§ 4 Größe der Fahrradabstellplätze</p> <p>(1) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,5 m² aufweisen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.</p> <p>(2) Jeder Fahrradabstellplatz muss direkt zugänglich sein.</p>	<p>§ 4 Größe der Fahrradabstellplätze</p> <p>(1) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,5 m² aufweisen. <i>Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes</i> kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung <i>der Ordnungssysteme</i> nachgewiesen wird.</p> <p>(2) unverändert</p>	<p>In § 4 Abs. 1 FabS erfolgt lediglich eine redaktionelle und klarstellende Änderung.</p>
<p>§ 5 Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze</p> <p>(1) Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.</p>	<p>§ 5 Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze</p> <p>(1) Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig, <i>über geeignete Aufzüge</i>, über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein. <i>Min-</i></p>	<p>§ 5 Abs. 1 FabS wurde durch die Aufnahme von „über geeignete Aufzüge“ konkretisiert, da nicht jedweder Aufzug den Anforderungen für den Transport eines Fahrrades genügt.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>(2) Die Fahrradabstellplätze sollen mit einem Ordnungssystem ausgestattet werden. (3) Fahrradabstellplätze für die Nutzung Wohnen sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.</p>	<p><i>destens 3 v. H., mindestens jedoch einer der notwendigen Fahrradabstellplätze, sollen barrierefrei erreichbar sein.</i> (2) unverändert (3) unverändert</p>	<p>§ 5 Abs. 1 wurde um Satz 3 ergänzt, um der UN-BRK Gerech zu werden.</p>
<p>§ 6 Abweichungen Art. 63 BayBO bleibt unberührt.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Entsprechendes gilt bei Genehmigungsfreistellungsverfahren mit dem Zeitpunkt der Einreichung der erforderlichen Unterlagen. Auf verfahrensfreie Bauvorhaben ist diese Satzung nicht anzuwenden, soweit mit deren Bau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurde.</p>	<p>(1) Diese Satzung tritt am <i>01.06.2020</i> in Kraft. (2) <i>Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereitstellung von Abstellflächen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS) vom 06.08.2012 (MüABl. S. 281) außer Kraft.</i> (3) <i>Auf Bauvorhaben, für die der Bauherr bis zum 31.05.2020 die erforderlichen Unterlagen bei der Landeshauptstadt München eingereicht hat, ist die bis zum 31.05.2020 geltende Fassung der Satzung anzuwenden, wenn der Bauherr nicht gegenüber der Bauaufsichtsbehörde erklärt, dass die Satzung in der ab 01.06.2020 geltenden Fassung Anwendung finden soll.</i></p>	<p>§ 7 FabS Abs. 1 regelt, dass die Satzung erst am 01.06.2020 in Kraft treten soll, um so denjenigen, die bereits vor Erlass der Satzung Planungen vorgenommen haben, eine angemessene Frist bis zur Geltung der Satzung zur Verfügung zu stellen. § 7 Abs. 2 FabS regelt lediglich das Außerkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Schließlich wurde noch eine Übergangsregelung mit aufgenommen.</p>